

## 2 Satzungsentwurf: Verfahrensregeln für Bürgerbeteiligung bei Vorhaben im Zuständigkeitsbereich des Gemeinderats

*Version vom 05.06.2012 zur Vorlage bei der  
Sitzung des Arbeitskreises am 12.06.2012*

### *Präambel*

Diese Satzung setzt die Leitlinien für mitgestaltende Bürgerbeteiligung in der Stadt Heidelberg vom .... für **Vorhaben im** Zuständigkeitsbereich des Gemeinderates um. Mitgestaltende Bürgerbeteiligung an kommunalen Planungs- und Entscheidungsprozessen soll dazu beitragen, Transparenz zu schaffen, Vertrauen zwischen Bürgerinnen und Bürgern, Verwaltung und Politik aufzubauen und eine Beteiligungskultur zu entwickeln. Die gesetzlichen Regelungen zur Bürgerbeteiligung sollen hierdurch ergänzt werden.

Wenn im Bürgerbeteiligungsverfahren nach dieser Satzung die Bestimmung der zu beteiligenden Bürgerinnen und Bürger erforderlich wird, sollen die Vorgaben der von der Stadt Heidelberg unterzeichneten Europäischen Charta für die Gleichstellung von Frauen und Männern auf lokaler Ebene und der Kommunale Integrationsplan in die Entscheidung einbezogen werden.

### *§1 Frühzeitige Information (Vorhabenliste)*

Um eine sehr frühzeitige Information der Öffentlichkeit bzw. Bürgerschaft zu ermöglichen, erstellt der Oberbürgermeister in Abstimmung mit dem Gemeinderat eine Vorhabenliste. Es werden Vorhaben aufgenommen, bei denen ein Interesse oder die Betroffenheit einer Vielzahl von Bürgerinnen und Bürgern unterstellt werden kann oder ein Bürgerbeteiligungsverfahren bereits vorgesehen ist. Der Gemeinderat entscheidet ohne Vorberatung über die Veröffentlichung der Vorhabenliste. Sie ist unmittelbar nach Beschlussfassung des Gemeinderats zu veröffentlichen. Dabei soll dafür Sorge getragen werden, dass Vorhaben **so früh wie möglich, in der Regel aber spätestens** drei Monate vor der Erstberatung in einem Bezirksbeirat oder gemeinderätlichen Gremium in die Vorhabenliste aufgenommen und veröffentlicht werden.

### *§2 Anwendungsbereich für Bürgerbeteiligung*

- (1) Ein Bürgerbeteiligungsverfahren im Sinne dieser Satzung ist möglich für Angelegenheiten der Gemeinde, für die der Gemeinderat gem. § 24 Abs. 1 GemO zuständig ist mit Ausnahme der Angelegenheiten des § 21 Abs. 2 GemO.
- (2) Abweichend hiervon ist für die Angelegenheiten nach § 21 Abs. 2 Nr. 4 GemO Bürgerbeteiligung nach dieser Satzung im Vorfeld der Beschlussfassung über die Haushaltssatzung und über Kommunalabgaben, Tarife und Entgelte möglich. Für die Angelegenheiten nach § 21 Abs. 2 Nr. 6 GemO gilt für **verbindliche** Bauleitpläne, dass Bürgerbeteiligung **nach der Maßgabe von § 10 dieser Satzung** möglich ist, soweit die Vorschriften des BauGB nicht entgegenstehen. **An Baugenehmigungsverfahren ist keine Bürgerbeteiligung möglich. Wenn im Rahmen eines Baugenehmigungsverfahrens ein verbindlicher Bauleitplan aufgestellt wird, richtet sich die diesbezügliche Bürgerbeteiligung nach Satz 2.**

### **§3 Instrumente der Bürgerbeteiligung**

Ergänzend zu den gesetzlich geregelten Formen der Bürgerbeteiligung (z.B. Bürgerversammlung nach §20a GemO; Bürgerantrag nach §20b GemO; Bürgerbegehren/-entscheid nach §21 GemO) sollen nach dieser Satzung auch andere Instrumente zum Einsatz kommen, die Bürgerbeteiligung bei der Erarbeitung von Inhalten, zur Meinungsabfrage oder zur Konfliktlösung ermöglichen. Entsprechende Instrumente der Bürgerbeteiligung sind beispielhaft in Anlage 1 zu dieser Satzung aufgeführt.

### **§4 Anregungen von Bürgerbeteiligung**

- (1) Ein Tagesordnungspunkt auf Anregung eines Bürgerbeteiligungsverfahrens kann für die nächste Sitzung des Gemeinderats beantragt werden
  - a. aus der Mitte des Gemeinderats nach §34 Abs. 1 Satz 4 GemO oder durch die Verwaltung
  - b. im Rahmen eines Bürgerantrags nach §20b GemO.
- (2) Der Oberbürgermeister unterrichtet den Gemeinderat gem. §43 Abs. 5 GemO darüber,
  - a. wenn ein Bezirksbeirat, der Jugendgemeinderat, der Ausländerrat / Migrationsrat **oder der Beirat für Menschen mit Behinderung** bei einer Gemeindeangelegenheit ein Bürgerbeteiligungsverfahren anregt,
  - b. wenn 1.000 **Einwohner ab 14 Jahren** (vgl. §12 Abs. 1 GemO) eine Anregung eines Bürgerbeteiligungsverfahrens unterzeichnen **und einen Sprecher bzw. eine Sprecherin** sowie einen Vertreter bzw. eine Vertreterin benannt haben.

In diesen Fällen kann der Oberbürgermeister von sich aus einen entsprechenden Tagesordnungspunkt für die nächste Sitzung des Gemeinderates aufnehmen oder der Gemeinderat kann dies aus seiner Mitte beantragen (§34 Abs. 1 Satz 4 GemO).

- (3) Der Gemeinderat entscheidet **in öffentlicher Sitzung** über die Einleitung eines Bürgerbeteiligungsverfahrens. Die Ablehnung der Einleitung soll begründet werden.

### **§5 Zuständigkeit für die Planung des Bürgerbeteiligungsverfahrens**

- (1) Grundsätzlich ist der Oberbürgermeister (Fachamt) in Zusammenarbeit mit der Koordinierungsstelle für die Planung des Bürgerbeteiligungsverfahrens verantwortlich.
- (2) Die Koordinierungsstelle ist eine vom Oberbürgermeister zu bestimmende Stelle innerhalb der Verwaltung.
- (3) Der Gemeinderat entscheidet darüber, ob ergänzend zum Oberbürgermeister (Fachamt) ein projektbezogener Koordinationsbeirat eingesetzt wird, der für die Planung des Bürgerbeteiligungsverfahrens verantwortlich ist.
- (4) Die Mitglieder des projektbezogenen Koordinationsbeirats werden durch den Gemeinderat auf Vorschlag der Koordinierungsstelle bestellt. Dabei sollten folgende Kriterien zur Anwendung kommen:
  - a. Mitglieder der Verwaltung und der Bürgerschaft sollen in einem angemessenen Verhältnis vertreten sein, d.h. in der Regel sollen

- 40 Prozent der Mitglieder aus der Verwaltung und gegebenenfalls aus der Investorenschaft kommen,
  - 40 Prozent der Mitglieder aus der Bürgerschaft und
  - 20 Prozent der Mitglieder **sollen neutrale Personen sein, die entweder den Beirat als Sachverständige unterstützen oder die Sitzungsleitung übernehmen.**
- b. Die Interessenvielfalt der Bürgerschaft soll berücksichtigt werden, d.h. es sind auch Bürgerinnen und Bürger mit voneinander abweichenden Vorstellungen zu berufen.
- c. Falls eine Bürgergruppe gem. § 4 Abs. 2 b) mit mindestens 1.000 Unterschriften ein Beteiligungsverfahren angeregt hat, sollen die Mitglieder der Bürgerschaft nur aus dieser Bürgergruppe stammen. Die Bürgergruppe benennt geeignete Vertreter.
- d. Falls mehrere Bürgergruppen gem. § 4 Abs. 2 b) mit mindestens 1.000 Unterschriften ein Beteiligungsverfahren angeregt haben, sollen die Mitglieder der Bürgerschaft anteilig nur aus diesen Bürgergruppen stammen. Die Bürgergruppen benennen jeweils geeignete Vertreter.
- e. Bei der Auswahl der Mitglieder soll auch auf ihre Kompetenzen im Hinblick auf eine effiziente und zielführende Mitarbeit geachtet werden.

Das Nähere zum Verfahrensgang des Koordinationsbeirats regelt die Geschäftsordnung (vgl. Anlage 3).

### **§6 Beteiligungskonzept**

- (1) Die für die Planung verantwortliche Stelle nach §5 hat ein Beteiligungskonzept zu erstellen. Ist kein projektbezogener Koordinationsbeirat eingesetzt, so soll die Erstellung des Beteiligungskonzepts in einem kooperativen Prozess unter angemessener Einbeziehung **von sachverständigen Vertreterinnen und Vertretern aus im Stadtteil und / oder in der Sache aktiven Gruppierungen, Initiativen oder Vereinen** erfolgen. Es umfasst
- a. **die Definition des Beteiligungsgegenstands (Arbeitsauftrag)**
  - b. die Prozessplanung (gegebenenfalls mehrphasig),
  - c. die Wahl der Methoden (unter Zugrundelegung der jeweiligen Anforderungen),
  - d. die Auswahl der zu Beteiligenden,
  - e. die Festlegung des Rückkoppelungsverfahrens,
  - f. die Bestimmung der Evaluationskriterien,
  - g. die Erarbeitung eines Zeitplans und einer Kostenschätzung.

Die Begriffe sind in Anlage 2 der Satzung erläutert.

- (2) Der Gemeinderat entscheidet über das Beteiligungskonzept und legt einen Kostenrahmen fest. Er bestimmt dabei auch die Frist, bis zu deren Ablauf das Bürgerbeteiligungsverfahren abgeschlossen sein muss und ein Ergebnis vorzulegen ist.

### **§7 Durchführung des Bürgerbeteiligungsverfahrens, Moratorium**

- (1) Der Oberbürgermeister (Fachamt) führt in Abstimmung mit der Koordinierungsstelle das Bürgerbeteiligungsverfahren durch. Ist ein projektbezogener Koordinationsbeirat eingesetzt, kann diesem vom Gemeinderat auch eine steuernde Funktion eingeräumt werden. Er ist regelmäßig zu informieren und bestimmt in eigener Verantwortung, wie oft er Sitzungen durchführt. Rich-

tungsweise Empfehlungen des Koordinationsbeirats sind im Falle seiner steuernden Funktion dem Gemeinderat zur Entscheidung vorzulegen. Die jeweilige Entscheidung des Gemeinderats hat der Oberbürgermeister (Fachamt) umzusetzen.

- (2) Wird das Bürgerbeteiligungsverfahren nicht innerhalb der Frist oder des Kostenrahmens nach §6 Abs. 2 durchgeführt, ist der Gemeinderat zu informieren. Er entscheidet darüber, ob und gegebenenfalls unter welchen Voraussetzungen das Bürgerbeteiligungsverfahren fortgesetzt werden soll.
- (3) Der Gemeinderat darf bis zum Vorliegen des Ergebnisses des Bürgerbeteiligungsverfahrens in der Sache nicht entscheiden. Das Eilentscheidungsrecht des Oberbürgermeisters (§43 Abs.4 GemO) bleibt unberührt.

### ***§8 Mitteilung und Folgen des Ergebnisses des Bürgerbeteiligungsverfahrens***

- (1) Vom Ergebnis des Bürgerbeteiligungsverfahrens ist der Gemeinderat unverzüglich zu unterrichten. Der Gemeinderat soll nach Maßgabe des §33 Abs. 3 und 4 GemO sachkundigen Einwohnern und Sachverständigen Rederechte gewähren.
- (2) Das Ergebnis des Bürgerbeteiligungsverfahrens fließt in die weiteren Beratungen des Gemeinderats ein, bindet ihn aber nicht.
- (3) Für die Unterrichtung der Einwohnerinnen und Einwohner gilt §20 GemO entsprechend. Dabei sollen die getroffenen Entscheidungen insbesondere für die beteiligten Bürgerinnen und Bürger nachvollziehbar dargestellt werden.

### ***§9 Kostentragung***

Die Kosten eines nach obigen Verfahrensregeln durchgeführten Bürgerbeteiligungsverfahrens trägt die Stadt.

### ***§ 10 Bürgerbeteiligung bei verbindlicher Bauleitplanung***

- (1) Für die Bürgerbeteiligung bei verbindlichen Bauleitplänen gelten die Vorschriften dieser Satzung nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze, soweit die Vorschriften des BauGB nicht entgegenstehen.
- (2) Da für die Aufstellung von Bebauungsplänen Bürgerbeteiligung im BauGB gesetzlich vorgesehen ist, ist § 4 der Satzung nicht anwendbar.
- (3) Im Rahmen der Aufstellung vorhabenbezogener Bebauungspläne im Sinne des § 12 BauGB wirkt der Oberbürgermeister (Fachamt) beim Vorhabenträger darauf hin, dass eine frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung vor der Fassung eines möglichen Aufstellungsbeschlusses erfolgt. Wird eine solche frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung durchgeführt, informiert der Oberbürgermeister den Gemeinderat hierüber.

Im Falle der Durchführung der Beteiligung nach Satz 1 entscheidet der Gemeinderat im Rahmen der Beschlussfassung über die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans, ob von der gesetzlich vorgesehenen frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 1 Satz 1

BauGB abgesehen werden kann, weil die Unterrichtung und Erörterung bereits zuvor auf anderer Grundlage erfolgt ist (§ 3 Abs. 1 Satz 2 BauGB).

- (4) Bei der Aufstellung von Bauleitplänen ist die Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB möglichst frühzeitig über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung, sich wesentlich unterscheidende Lösungen, die für die Neugestaltung oder Entwicklung eines Gebiets in Betracht kommen, und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung öffentlich zu unterrichten; ihr ist Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung zu geben. Die Planung soll in diesem Zeitpunkt nach Möglichkeit ausreichend variabel und offen sein und Raum für mögliche Änderungen lassen.
- (5) Die Zuständigkeit für die Planung des Beteiligungsprozesses ergibt sich aus § 5 der Satzung. Bei der Erstellung des Beteiligungskonzeptes und der Methodenwahl nach § 6 ist für die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB darauf zu achten, dass keine Beschränkung der zu beteiligenden Bürgerinnen und Bürger erfolgen darf.
- (6) Im Falle eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans im Sinne von § 12 BauGB trägt - abweichend von § 9 der Satzung - in der Regel der Vorhabenträger die Kosten der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung. Dies soll im Rahmen einer gesonderten Vereinbarung mit dem Vorhabenträger geregelt werden.
- (7) Vom Ergebnis des Bürgerbeteiligungsverfahrens ist der Gemeinderat unverzüglich zu unterrichten. Abweichend von § 8 Abs. 2 der Satzung fließen die Ergebnisse der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung in die Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB ein.

### ***§11 Inkrafttreten***

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

<b>Bürgerbeteiligungsinstrumente zur Erarbeitung von Projektinhalten</b>
<b>Arbeitsgruppe</b>
Bearbeitung einer gemeinsamen Aufgabe durch mehrere Personen
<b>Konsensuskonferenz</b>
Bearbeitung brisanter Themen durch interessierte Laien mit Unterstützung durch sachverständige Personen, Ausloten der öffentlichen Meinung zu einer bestimmten Fragestellung
<b>Kreativworkshop</b>
Entwicklung gemeinsamer Ideen, Problemlösung, Erarbeitung von Konzepten oder reine Wissensvermittlung
<b>Open Space</b>
Bearbeitung komplexer Fragestellungen mit einer großen Zahl an Beteiligten
<b>Plaungszelle</b>
Erstellung eines „Bürgergutachtens“, das auf eigenen Erfahrungen und eigenem Wissen basiert, Unterstützung durch sachverständige Personen
<b>Projektgruppe</b>
Umsetzung eines konkreten Projekts
<b>Workshop</b>
Entwicklung gemeinsamer Ideen, Problemlösung, Erarbeitung von Konzepten oder reine Wissensvermittlung
<b>Zukunftswerkstatt</b>
Entwicklung von Zukunftsvisionen, z. B. bei der Erstellung von Leitbildern, Entwicklungsszenarien, Zukunftsprojekten
<b>Bürgerbeteiligungsinstrumente zur Einholung eines Meinungsbildes</b>
<b>Bürgerpanel</b>
repräsentative Befragung, die wiederholt werden kann
<b>Bürgerforum</b>
Information einer größeren Zahl von Bürgern über ein konkretes Beteiligungsthema
<b>Bürgerversammlung</b>
offene angekündigte Informations- und Diskussionsveranstaltung
<b>Bürgerbeteiligungsinstrumente bei gegensätzlichen Interessenlagen</b>
<b>Mediation</b>
strukturierte Bearbeitung von Konflikten bei konkreten Planungsverfahren und Problemstellungen
<b>Runder Tisch</b>
Erarbeitung einer möglichst auf Konsens ausgerichteten Lösung zu kontroversen Fragen mit unterschiedlichen Interessengruppen

<b>Beteiligungsgegenstand</b>
genaue Abgrenzung des Arbeitsauftrags
<b>Prozessplanung</b>
Erarbeitung von Prozessphasen und Festlegung, in welchen Phasen die Bürgerbeteiligung mit welcher Zielsetzung, mit welchen Methoden und mit welchen Beteiligten stattfindet
<b>Methodenwahl</b>
Zwischen den Leistungsanforderungen in den jeweiligen Prozessphasen und den Leistungsprofilen der jeweiligen Methode soll möglichst Übereinstimmung erreicht werden. Mögliche Leistungsanforderungen können die frühzeitige Ermittlung von Interessen in der Bevölkerung, die Entwicklung kreativer Lösungen, die Rückkopplung von Beteiligungsergebnissen oder die Konfliktlösung sein.
<b>Auswahl der zu Beteiligenden</b>
Auswahl kann unter Zugrundelegung bestimmte Eigenschaften, Interessen, Kompetenzen, durch ein Bewerbungsverfahren, in Form der Zufallsauswahl oder durch eine Kombination der Verfahren erfolgen.
<b>Festlegung des Rückkopplungsverfahrens</b>
Die Rückkopplung soll den Beteiligten und den Entscheidungsträgern ein breites öffentliches Meinungsbild über die bei der Beteiligung erzielten Ergebnisse geben und die Möglichkeit der Rückmeldung einschließen.
<b>Bestimmung der Evaluationskriterien</b>
Mögliche Kriterien können die durch das Beteiligungsverfahren bewirkten Änderungen, der durch das Verfahren gewonnene Mehrwert, die im Verfahren eingesetzten Ressourcen, die Fairness des Verfahrensablaufs, die Nutzung der vorhandenen Kompetenzen und die Berücksichtigung der fachlichen Erkenntnisse, die Transparenz und die Zielgruppensensibilität sein.
<b>Erarbeitung eines Zeitplans und einer Kostenschätzung</b>

## **Mustergeschäftsordnung für projektbezogene Koordinationsbeiräte**

Gemäß § 5 Abs. 4 der Satzung über Verfahrensregeln für Bürgerbeteiligung bei Vorhaben im Zuständigkeitsbereich des Gemeinderates vom ... hat der Gemeinderat der Stadt Heidelberg in seiner Sitzung vom ... folgende Geschäftsordnung für den projektbezogenen Koordinationsbeirat beschlossen:

### **§ 1 Aufgaben**

- (1) Der projektbezogene Koordinationsbeirat ist für die Planung des Bürgerbeteiligungsverfahrens verantwortlich.
- (2) Er erstellt ein Beteiligungskonzept nach Maßgabe von § 6 der Satzung über Verfahrensregeln für Bürgerbeteiligung bei Vorhaben im Zuständigkeitsbereich des Gemeinderats und legt dies dem Gemeinderat zur Entscheidung vor.
- (3) Falls er durch Gemeinderatsbeschluss steuernde Funktion erhält, begleitet er den Beteiligungsprozess auch nach Erstellung des Beteiligungskonzepts steuernd bis zur Beendigung des Beteiligungsprozesses.

### **§ 2 Zusammensetzung und Bestellung**

- (1) Der projektbezogene Koordinationsbeirat setzt sich aus ... Mitgliedern zusammen.
- (2) Die Mitglieder werden für die Zeit bis zum Beschluss des Beteiligungskonzepts und bei steuernder Funktion bis zur Beendigung des Beteiligungsverfahrens vom Gemeinderat bestellt. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, so hat die das Mitglied entsendende Stelle eine Nachfolgerin oder einen Nachfolger zu benennen.
- (3) Dem projektbezogenen Koordinationsbeirat gehören als Mitglieder an:
  - Verwaltung/Investorenschaft:.....
  - Bürgerschaft:.....
  - Neutrale Personen:.....
- (4) Ein Mitglied der Koordinierungsstelle Bürgerbeteiligung nimmt beratend an den Sitzungen teil.
- (5) Der projektbezogene Koordinationsbeirat wählt eine der neutralen Personen aus seiner Mitte zum / zur Vorsitzenden sowie eine Stellvertretung.

### **§ 3 Einberufung der Sitzung**

- (1) Das zuständige Fachamt bereitet die Sitzung vor – ggf. mit Hilfe eines dazu beauftragten, externen Büros. Das Fachamt wird dabei von der Koordinierungsstelle Bürgerbeteiligung unterstützt.
- (2) Räumlichkeiten werden von der Stadt Heidelberg zur Verfügung gestellt.
- (3) Die Tagesordnung wird vor jeder Sitzung vom zuständigen Fachamt in Abstimmung mit der Koordinierungsstelle Bürgerbeteiligung und dem/der Vorsitzenden bzw. dessen/deren Stellvertretung festgelegt.
- (4) Die Einladung zu den Sitzungen erfolgt schriftlich, spätestens acht Tage vor der Sitzung, durch das zuständige Fachamt. Die für die Sitzung erforderlichen Unterlagen sind beizufügen. Die Anzahl der Sitzungen beschließt der projektbezogene Koordinationsbeirat.
- (5) Die Sitzungen des Koordinationsbeirates sind grundsätzlich öffentlich.
- (6) Die Mitglieder sind verpflichtet, regelmäßig an den Sitzungen teilzunehmen. Bei Verhinderung sind der/die Vorsitzende oder das zuständige Fachamt möglichst frühzeitig zu benachrichtigen.

### **§ 4 Vorsitz, Sitzungsleitung**

Der/die Vorsitzende eröffnet die Sitzung, stellt Beschlussfähigkeit fest, leitet die Verhandlung und schließt die Sitzung.

### **§ 5 Beschlussfassung**

- (1) Stimmrecht haben ausschließlich die ordentlichen Mitglieder des projektbezogenen Koordinationsbeirates.
- (2) Ziel des projektbezogenen Koordinationsbeirates ist es, zu einem einvernehmlichen Vorschlag zu kommen, wie das Beteiligungskonzept zu dem entsprechenden Vorhaben aussehen soll. Gelingt dies im Einzelfall nicht, fasst der projektbezogene Koordinationsbeirat seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- (3) Die Beschlussfähigkeit ist hergestellt, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Sollte der Koordinationsbeirat in der Sitzung nicht beschlussfähig sein, so ist in der nächsten Sitzung die Beschlussfähigkeit mit den anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern hergestellt.
- (4) Die Beschlüsse des projektbezogenen Koordinationsbeirates werden dem zuständigen Fachamt zur Umsetzung übergeben. Bei steuernder Funktion werden richtungsweisende Empfehlungen dem Gemeinderat zur Entscheidung vorgelegt.

## **§ 6 Wahlen**

- (1) Wahlen werden durch ein Mitglied der Koordinierungsstelle geleitet.
- (2) Wahlen werden geheim mit Stimmzetteln vorgenommen. Es kann offen gewählt werden, wenn kein Mitglied des projektbezogenen Koordinationsbeirats widerspricht.
- (3) Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Mitglieder erhalten hat. Wird eine solche Mehrheit bei der Wahl nicht erreicht, findet zwischen den beiden Bewerbern mit den meisten Stimmen eine Stichwahl statt, bei der die einfache Stimmenmehrheit entscheidet. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

## **§ 7 Niederschrift**

- (1) Über den wesentlichen Inhalt der Sitzung des projektbezogenen Koordinationsbeirates fertigt das zuständige Fachamt eine Niederschrift.
- (2) Die Niederschrift ist von der/dem Protokollführer/in, der Koordinierungsstelle Bürgerbeteiligung und der / dem Vorsitzenden bzw. dessen Stellvertreter/in zu unterzeichnen. Das Sitzungsprotokoll wird separat und zeitnah nach der Sitzung verschickt.

## **§ 8 Inkrafttreten**

Die Geschäftsordnung tritt mit der Beschlussfassung im projektbezogenen Koordinationsbeirat in Kraft.